

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/24/098

öffentlich

Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 12.08.2024 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) sowie Änderungen beim Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den Kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Ferner ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren vom Viertelstundentakt in den Minutentakt zu ändern.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.	

Anlage/n:

1	Gebührenkalkulation FF Boltenhagen öffentlich
2	Synopse Gebührensatzung FF Boltenhagen öffentlich
3	Gebührensatzung FF Boltenhagen Entwurf öffentlich

Kostenkalkulation Freiwillige Feuerwehr

Boltenhagen 2633 Einwohner 90,25 € pro Einwohner 19.08.2024

			2020	2021	2022	2023	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)			10 Fahrzeuge				247,31 Std.
NWM OB 13	ELW 1	Einsatzleitwagen	42,21 Std.	24,10 Std.	110,26 Std.	27,10 Std.	50,92 Std.
NWM OB 112	MZF-FR	Mehrzweckfahrzeug	42,33 Std.	42,11 Std.	76,52 Std.	88,07 Std.	62,26 Std.
NWM OB 25	LF 20	Löschgruppenfahrzeug	52,43 Std.	39,05 Std.	136,09 Std.	57,45 Std.	71,26 Std.
NWM OB 200	HLF 10	Hilfeleistungslöschfahrzeug	45,14 Std.	40,50 Std.	86,57 Std.	26,40 Std.	49,65 Std.
GVM OB 33	DL(A)K 23-12	Drehleiter				6,51 Std.	1,63 Std.
NWM OB 80	RTB II	Rettungsboot	9,03 Std.	7,23 Std.	24,02 Std.	6,10 Std.	11,60 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)							150,79 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)			103,22 Std.	97,29 Std.	248,46 Std.	154,17 Std.	150,79 Std.

A. Kostenartenrechnung

		2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Gesamtkosten		73.788,03 €	96.201,15 €	109.609,07 €	99.263,15 €	224.878,49 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)		71.362,24 €	93.484,86 €	100.300,73 €	93.958,07 €	89.776,48 €
1.	Personalvorhaltekosten (einsatzunabhängig)	29.943,23 €	45.568,26 €	43.755,11 €	37.558,63 €	39.206,31 €
	Kosten für Aus und Fortbildung	10.316,54 €	2.196,31 €	7.500,40 €	5.284,00 €	6.324,31 €
	Lehr- und Unterrichtsmittel	- €	- €	- €	- €	- €
	Aufwandsentschädigung nach FFWentschVO M-V	3.655,00 €	4.080,00 €	4.080,00 €	6.680,00 €	4.618,75 €
	Dienst- und Schutzkleidung	8.974,16 €	31.922,79 €	24.656,07 €	15.178,02 €	20.182,76 €
	Feuerwehrnfallkasse HFUK Nord	5.760,55 €	5.630,18 €	5.645,91 €	5.737,90 €	5.737,90 €
	Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	451,00 €	429,00 €	486,00 €	536,00 €	475,50 €
	Ärztliche Untersuchungen	785,98 €	1.309,98 €	1.386,73 €	3.985,65 €	1.867,09 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
2.	Fahrzeuge	10.154,92 €	6.356,60 €	16.354,71 €	14.794,34 €	11.915,14 €
2.1.	Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	2.577,35 €	2.407,60 €	6.143,43 €	3.099,80 €	3.557,04 €
	ELW 1 Einsatzleitwagen	1.256,41 €	878,30 €	1.880,71 €	723,99 €	1.184,85 €
	MZF-FR Mehrzweckfahrzeug	560,07 €	612,91 €	916,03 €	224,57 €	578,39 €
	LF 20 Löschgruppenfahrzeug	276,87 €	597,56 €	2.145,13 €	915,45 €	983,75 €
	HLF 10 Hilfeleistungslöschfahrzeug	428,51 €	318,83 €	1.201,57 €	551,57 €	625,12 €
	DL(A)K 23-12 Drehleiter	- €	- €	- €	226,35 €	56,59 €
	RTB II Rettungsboot	55,50 €	- €	- €	457,89 €	128,34 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
2.2.	Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	5.656,06 €	2.122,19 €	8.309,83 €	9.580,93 €	6.417,20 €
	ELW 1 Einsatzleitwagen	545,43 €	298,78 €	2.501,04 €	5.043,82 €	2.097,27 €
	MZF-FR Mehrzweckfahrzeug	1.895,51 €	- €	1.291,01 €	308,27 €	873,70 €
	LF 20 Löschgruppenfahrzeug	1.182,36 €	44,49 €	330,36 €	316,31 €	468,38 €
	HLF 10 Hilfeleistungslöschfahrzeug	1.334,16 €	991,81 €	1.699,64 €	1.664,42 €	1.422,51 €
	DL(A)K 23-12 Drehleiter	- €	- €	- €	486,67 €	121,67 €
	RTB II Rettungsboot	698,59 €	787,11 €	2.487,57 €	1.761,45 €	1.433,68 €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
2.3.	Fahrzeugversicherungen	1.921,51 €	1.826,81 €	1.901,65 €	2.113,61 €	1.940,90 €
	ELW 1 Einsatzleitwagen	348,45 €	329,84 €	344,33 €	349,12 €	342,94 €
	MZF-FR Mehrzweckfahrzeug	881,79 €	842,86 €	874,38 €	890,55 €	872,40 €
	LF 20 Löschgruppenfahrzeug	332,06 €	313,83 €	327,85 €	332,02 €	326,44 €
	HLF 10 Hilfeleistungslöschfahrzeug	359,21 €	340,28 €	355,09 €	362,88 €	354,37 €
	DL(A)K 23-12 Drehleiter	- €	- €	- €	179,04 €	44,76 €
	RTB II Rettungsboot	- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €
3.	Gebäude	18.795,44 €	26.514,51 €	22.612,27 €	19.763,21 €	21.921,36 €
3.1.	Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	5.729,10 €	13.089,71 €	8.345,97 €	5.396,40 €	8.140,30 €
	Gebäudeunterhaltung	2.218,32 €	1.337,90 €	3.807,34 €	1.085,97 €	2.112,38 €
	Unterhaltung der Melde- und Alarmanlage	3.379,06 €	8.635,38 €	1.073,86 €	1.084,57 €	3.543,22 €
	Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	131,72 €	- €	318,56 €	- €	112,57 €
	Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschleiche u.ä.)	- €	3.116,43 €	3.146,21 €	3.225,86 €	2.372,13 €
3.2.	Gebäudebewirtschaftung	13.066,34 €	13.424,80 €	14.266,30 €	14.366,81 €	13.781,06 €
	Strom	2.873,04 €	2.218,13 €	2.786,91 €	3.246,69 €	2.781,19 €
	Heizung	- €	1.529,84 €	152,65 €	470,88 €	538,34 €
	Gas	5.171,00 €	3.040,00 €	6.158,46 €	3.857,00 €	4.566,62 €
	Wasser / Abwasser	336,14 €	377,25 €	438,18 €	441,68 €	398,31 €
	Abfall / Müllentsorgung	- €	- €	- €	- €	- €
	Bewachung	- €	- €	- €	- €	- €
	Schornsteinfegergebühren	50,27 €	- €	119,43 €	- €	42,43 €
	Gebäudeversicherung	550,31 €	564,43 €	595,43 €	682,46 €	598,16 €
	Inventoryversicherung	257,74 €	257,74 €	291,98 €	333,49 €	285,24 €
	Niederschlagswasser	- €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung	1.682,23 €	1.672,66 €	1.831,35 €	1.930,08 €	1.779,08 €
	Unterhaltung Maschinen und technische Anlagen	259,26 €	- €	- €	218,13 €	119,35 €
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.886,35 €	3.764,75 €	1.891,91 €	3.186,40 €	2.682,35 €
4.	Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €
4.1.	Pflege und Reinigung der Außenanlagen	- €	- €	- €	- €	- €
5.	Verwaltung	12.468,65 €	15.045,49 €	17.578,64 €	21.841,69 €	16.733,67 €
	Telefon / Porto	1.037,77 €	991,03 €	893,26 €	1.096,67 €	1.004,68 €
	Bücher / Zeitschriften	- €	- €	- €	- €	- €
	Reisekosten	606,00 €	390,00 €	1.363,00 €	3.030,40 €	1.347,35 €
	Garalewart	- €	- €	- €	- €	- €
	Datenverarbeitung / EDV / Software	- €	- €	- €	- €	- €
	anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter	10.824,88 €	13.664,46 €	15.322,38 €	17.514,82 €	14.331,64 €
	Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
	Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen	- €	- €	- €	- €	- €
	sonstige Geschäftsausgaben	- €	- €	- €	200,00 €	50,00 €

Prognose für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Preistelgerung

+5,10%	+5,10%	+5,10%	+5,10%	+5,10%	
2024	2025	2026	2027	2028	Mittelwert
228.634,36 €	232.770,49 €	237.275,35 €	242.143,62 €	247.374,69 €	237.639,70 €
94.355,08 €	99.167,18 €	104.224,71 €	109.540,17 €	115.126,72 €	104.482,77 €
41.205,83 €	43.307,33 €	45.516,00 €	47.837,32 €	50.277,02 €	45.628,70 €
6.646,85 €	6.995,84 €	7.342,12 €	7.716,57 €	8.110,11 €	7.360,30 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.854,31 €	5.101,88 €	5.362,07 €	5.635,54 €	5.922,95 €	5.375,35 €
21.212,08 €	22.293,90 €	23.430,89 €	24.625,88 €	25.881,78 €	23.488,90 €
6.030,53 €	6.338,09 €	6.661,33 €	7.001,06 €	7.358,11 €	6.677,83 €
499,75 €	525,24 €	552,02 €	580,18 €	609,77 €	553,39 €
1.962,31 €	2.062,38 €	2.167,57 €	2.278,11 €	2.394,30 €	2.172,93 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
12.522,81 €	13.161,48 €	13.832,71 €	14.538,18 €	15.279,63 €	13.866,96 €
3.738,45 €	3.929,11 €	4.129,50 €	4.340,10 €	4.561,45 €	4.139,72 €
1.245,28 €	1.308,79 €	1.375,54 €	1.445,69 €	1.519,42 €	1.378,94 €
607,89 €	638,89 €	671,48 €	705,72 €	741,71 €	673,14 €
1.033,92 €	1.086,65 €	1.142,07 €	1.200,32 €	1.261,53 €	1.144,90 €
657,00 €	690,51 €	725,72 €	762,73 €	801,63 €	727,52 €
59,47 €	62,51 €	65,69 €	69,05 €	72,57 €	65,86 €
134,89 €	141,77 €	149,00 €	156,60 €	164,59 €	149,37 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
6.744,48 €	7.088,45 €	7.449,96 €	7.829,91 €	8.229,23 €	7.468,41 €
2.204,23 €	2.316,64 €	2.434,79 €	2.558,97 €	2.689,47 €	2.440,82 €
918,26 €	965,09 €	1.014,31 €	1.066,04 €	1.120,41 €	1.016,82 €
492,27 €	517,37 €	543,76 €	571,49 €	600,64 €	545,11 €
1.495,06 €	1.571,30 €	1.651,44 €	1.735,68 €	1.824,18 €	1.655,53 €
127,87 €	134,39 €	141,25 €	148,45 €	156,02 €	141,60 €
1.506,80 €	1.583,65 €	1.664,41 €	1.749,30 €	1.838,51 €	1.668,53 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.039,88 €	2.143,91 €	2.253,25 €	2.368,17 €	2.488,95 €	2.258,83 €
360,42 €	378,81 €	398,13 €	418,43 €	439,77 €	399,11 €
916,89 €	963,65 €	1.012,79 €	1.064,45 €	1.118,73 €	1.015,30 €
343,09 €	360,59 €	378,98 €	398,30 €	418,62 €	379,91 €
372,44 €	391,43 €	411,39 €	432,38 €	454,43 €	412,41 €
47,04 €	49,44 €	51,96 €	54,61 €	57,40 €	52,09 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
23.039,35 €	24.214,35 €	25.449,29 €	26.747,20 €	28.111,31 €	25.512,30 €
8.555,45 €	8.991,78 €	9.450,36 €	9.932,33 €	10.438,88 €	9.473,76 €
2.220,11 €	2.333,34 €	2.452,34 €	2.577,41 €	2.708,86 €	2.458,41 €
3.723,92 €	3.913,84 €	4.113,45 €	4.323,23 €	4.543,72 €	4.123,63 €
118,31 €	124,34 €	130,69 €	137,35 €	144,36 €	131,01 €
2.493,10 €	2.620,25 €	2.753,88 €	2.894,33 €	3.041,94 €	2.760,70 €
14.483,90 €	15.222,58 €	15.998,93 €	16.814,87 €	17.672,43 €	16.038,54 €
2.923,03 €	3.072,11 €	3.228,79 €	3.393,45 €	3.566,52 €	3.236,78 €
565,80 €	594,65 €	624,98 €	656,86 €	690,35 €	626,53 €
4.789,00 €	5.033,24 €	5.289,94 €	5.559,72 €	5.843,27 €	5.303,03 €
418,63 €	439,98 €	462,42 €	486,00 €	510,78 €	463,56 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
44,59 €	46,86 €	49,25 €	51,76 €	54,40 €	49,37 €
628,66 €	660,73 €	694,42 €	729,84 €	767,06 €	696,14 €
299,78 €	315,07 €	331,14 €	348,03 €	365,78 €	331,96 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.869,81 €	1.965,17 €	2.065,40 €	2.170,73 €	2.281,44 €	2.070,51 €
125,43 €	131,83 €	138,55 €	145,62 €	153,05 €	138,90 €
2.819,15 €	2.962,93 €	3.114,04 €	3.272,85 €	3.439,77 €	3.121,75 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
17.587,09 €	18.484,03 €	19.426,71 €	20.417,47 €	21.458,77 €	19.474,81 €
1.055,92 €	1.109,77 €	1.166,37 €	1.225,86 €	1.288,38 €	1.169,26 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.416,06 €	1.488,28 €	1.564,19 €	1.643,96 €	1.727,80 €	1.568,06 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
15.082,55 €	15.830,74 €	16.638,11 €	17.486,65 €	18.378,47 €	16.679,30 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
52,55 €	55,23 €	58,05 €	61,01 €	64,12 €	58,19 €

B. Kostenstellenrechnung

		4 Vorkostenstellen				11 Hauptkostenstellen										
		Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal	Feuerwehrfahrzeuge									
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	104.482,77 €	- €	25.512,30 €	19.474,81 €	- €	45.628,70 €	ELW 1	MZF-FR	LF 20	HLF 10	DL(A)K 23-12	RTB II				
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	5.747,91 €				- €	5.424,87 €	4.218,87 €	2.705,26 €	2.089,92 €	2.795,46 €	259,55 €	1.817,80 €	- €	- €	- €	- €
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	95.647,49 €		6.236,57 €		- €		112,92 €	51,97 €	78,34 €	66,54 €	0,68 €	12,60 €	- €	- €	- €	- €
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	31.761,53 €	3.301,17 €	11.626,98 €		- €		3.232,54 €	3.615,50 €	24.872,82 €	10.585,19 €	43.249,76 €	3.855,12 €	- €	- €	- €	- €
Summe primäre Kosten	237.639,70 €	3.301,17 €	43.375,85 €	19.474,81 €	- €	51.053,57 €	1.119,76 €	903,88 €	3.327,31 €	5.000,00 €	5.918,86 €	583,78 €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- 1.200,42 €	3.301,17 €				300,11 €	300,11 €	300,11 €	300,11 €	300,11 €	300,11 €	300,11 €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €		43.375,85 €	43.375,85 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- 22.854,79 €			62.850,66 €		5.713,70 €	5.713,70 €	5.713,70 €	5.713,70 €	5.713,70 €	5.713,70 €	5.713,70 €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €				- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €				
Summe sekundäre Kosten	- 24.055,21 €	3.301,17 €	43.375,85 €	19.474,81 €	- €	6.013,80 €	6.013,80 €	6.013,80 €	6.013,80 €	6.013,80 €	6.013,80 €	6.013,80 €	- €	- €	- €	- €
Gesamtkosten primär + sekundär	213.584,49 €	- €	- €	- €	- €	57.067,37 €	14.697,89 €	13.290,41 €	36.362,18 €	24.460,99 €	55.442,44 €	12.263,20 €	- €	- €	- €	- €
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						51.642,50 €	14.584,97 €	13.238,44 €	36.283,84 €	24.394,45 €	55.441,77 €	12.250,60 €	- €	- €	- €	- €
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						5.424,87 €	112,92 €	51,97 €	78,34 €	66,54 €	0,68 €	12,60 €	- €	- €	- €	- €

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	ELW 1	MZF-FR	LF 20	HLF 10	DL(A)K 23-12	RTB II				
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	51.642,50 €	NWM OB 13	NWM OB 112	NWM OB 25	NWM OB 200	GVM OB 33	NWM OB 80				
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	14.584,97 €	13.238,44 €	36.283,84 €	24.394,45 €	55.441,77 €	12.250,60 €	- €	- €	- €	- €
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)	25,82 €	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.
		7,29 €	6,62 €	16,14 €	12,20 €	27,72 €	6,13 €	- €	- €	- €	- €
variable Kosten (Verdiensausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	5.424,87 €										
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	150,79 Std.	112,92 €	51,97 €	78,34 €	66,54 €	0,68 €	12,60 €	- €	- €	- €	- €
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)	35,98 €	50,92 Std.	62,26 Std.	71,26 Std.	49,65 Std.	1,63 Std.	11,60 Std.	#WERT!	#WERT!	#WERT!	
		2,22 €	0,83 €	1,10 €	1,34 €	0,42 €	1,09 €				
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)	62 €	10 €	7 €	19 €	14 €	28 €	7 €	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09. Juni 2016 folgende Satzung erlassen: § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom _____.2024 folgende Satzung erlassen: § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,	Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	
§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.	§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.	
§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,	§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	
§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	
§ 5 Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	§ 5 Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	
§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung (1) Gebührenschildner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der	§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung (1) Gebührenschildner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.	Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.	
§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden. (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten. (5) Die Personalkosten berechnen sich bei	§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden. (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten. (5) Die Personalkosten berechnen sich bei	

Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.	Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.
---	---

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus. (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 45,00 EURO berechnet. (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet. (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. (11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die	(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus. (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet. (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 62,00 EURO berechnet. (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet. (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. (11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet. (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen	- Änderung des Stundensatzes im Abs. 8 und Abs. 9 - Änderung der Abrechnungszeit von einer Viertelstunde auf eine Minute (Die Änderung ist erforderlich da das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden hat, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 verstößt.

Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage	befindlichen Geräte enthalten. (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage	
---	--	--

Aktuelle Satzung		Bemerkung
beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. § 8 Zahlungsfälligkeit (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu zahlen. (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen	beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. § 8 Zahlungsfälligkeit (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu zahlen. (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ostseebad Boltenhagen, d. 09.06.2016 Ch. Schmiedeberg Bürgermeister -Dienststiegel-	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09.06.2016 außer Kraft. Ostseebad Boltenhagen, d. _____ R. Wardecki Bürgermeister -Dienststiegel-	
Aktuelle Satzung Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	Entwurf der Satzung Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	Bemerkung

Anlage Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09.06.2016 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einsatzleitwagen</td><td>ELW 1</td><td>21,00 €</td></tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug</td><td>LF 16-12</td><td>21,00 €</td></tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug</td><td>LF 10</td><td>28,00 €</td></tr> <tr> <td>Mehrzweckboot</td><td>MZB</td><td>19,00 €</td></tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Einsatzleitwagen	ELW 1	21,00 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 16-12	21,00 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 10	28,00 €	Mehrzweckboot	MZB	19,00 €	Anlage Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __. __. __. Kostentarif <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einsatzleitwagen</td><td>ELW 1</td><td>10,00 €</td></tr> <tr> <td>Mehrzweckfahrzeug</td><td>MZF-FR</td><td>7,00 €</td></tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug</td><td>LF 20</td><td>19,00 €</td></tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug</td><td>HLF 10</td><td>14,00 €</td></tr> <tr> <td>Drehleiter</td><td>DL(A)K 23-12</td><td>28,00 €</td></tr> <tr> <td>Rettungsboot</td><td>RTB II</td><td>7,00 €</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Einsatzleitwagen	ELW 1	10,00 €	Mehrzweckfahrzeug	MZF-FR	7,00 €	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	19,00 €	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	14,00 €	Drehleiter	DL(A)K 23-12	28,00 €	Rettungsboot	RTB II	7,00 €							Anpassung der Fahrzeugarten und der Stundensätze
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																										
Einsatzleitwagen	ELW 1	21,00 €																																										
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-12	21,00 €																																										
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	28,00 €																																										
Mehrzweckboot	MZB	19,00 €																																										
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																										
Einsatzleitwagen	ELW 1	10,00 €																																										
Mehrzweckfahrzeug	MZF-FR	7,00 €																																										
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	19,00 €																																										
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	14,00 €																																										
Drehleiter	DL(A)K 23-12	28,00 €																																										
Rettungsboot	RTB II	7,00 €																																										

**Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen
(Feuerwehrgebührensatzung) der Freiwilligen Feuerwehr in der
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Vom __.__.2024**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __.__.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

**§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

**§ 5
Kostenerstattung**

Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindevorstand der freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.

(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglieds aller Funktionen ein Stundensatz von 62,00 EURO berechnet.

(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglieds aller Funktionen ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet.

(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8

Zahlungsfälligkeit

(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu zahlen.

(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenersatzung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09.06.2016 außer Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, d. _____

R. Wardecki
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __.__.____

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1	10,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF-FR	7,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	19,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	14,00 €
Drehleiter	DL(A)K 23-12	28,00 €
Rettungsboot	RTB II	7,00 €